



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

MDCCLXXI. Kurfürst Friedrich bestätigt einen Lehnbrief Luthers und  
Reinhardts von Kottbus, am 2. Aug. 1448.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

MDCCLXXI. Kurfürst Friedrich bestätigt einen Lehnbrief Luthers und Reinhards von Cottbus, am 2. Aug. 1448.

Wir friderich, von gots gnadem Marggraue zcu Brandenburgk etc. Bekennen öffentlich — das uff hute datum dusses briues fur vns kommen ist vnser lieber getruwer Nitzsche, Alden Gebhart Sone, vnd hat vnns demutiglichen gebeten, solche lehen Im von dem Edelen vnnsrem liebenn getruwenn herr luter vnd Reinhart von Cottbus gelihen, gnediglichen zcu bestetigen vnd surder, Nach Inhalt derselben von Cottbus briff, uber solche lehen Im gegeben, auch zcu leyhen. Solch fleissig vnd demutig bete des gnannten Niczschen wir angesehen vnd solch lehen von den von Cottbus Im gelihen gnediglich bestetigett vnd Im vnd synen Erben zcu einem rechten Manlehen gelihen habenn, doch Also, das der gnannte Niczsche vnd sein Erbenn vnns vnnsren Erben daruon thun vnd halten sollen, Als manlehens recht vnd gewonheytt Ist, vnd wir bestetigen dem gnannten niczschen etc. Geben zcu Cottbus, am frytage Nach ad vincula petri, Anno domini etc. XLVIII.  
R. Hennyng Quaft.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XX, 94.

MDCCLXXII. Kurfürst Friedrich beleiht Meister Hans Koch mit einem zu Cottbus zwischen der Mühlenpforte und der Kanzlei gelegenen Hause und Garten, am 2. Aug. 1448.

Wir friderich, vonn gotes gnadem Marggraf zcu Brandenburg etc. Bekennen öffentlich — das wir angesehen habenn solch flissig willige truwe dienst, die vnns vnser herzafft vnser lieber getruwer Meister hanns koch vnd sein Erben thun mogenn vnd sollenn, vnd auch von besunder gunst vnd gnade wegen, vnd habenn Im vnd sein Erben das hufz mit dem garten czwischenn der Mollepfortenn vnd vnser kanczley an der Mure zcu Cottbus gelegen, gnediglich verlihen. Wir verleihen Im auch solch obengeschriben hufz vnd gartenn, In Crafft vnd macht dusses briues, Also das der gnannte hans Koch vnd sein Erben solch hufz vnd gartenn von vnns vnd vnnsen erben zcu einem rechtenn lehen haben, besiczenn, gebruchenn vnd entpfahenn sollen, als oft des nott gescheen wirdet, vnns ouch daruon haltenn vnd thun, als manlehens recht vnd gewonheytt ist vnd auch also lang bysz wir vnnsere Erbenn vnd Nachkommen solch hufz vnd gartenn widder habenn vnd zcu vnser eygen Notdorfft vnd behuff gebrauchen wollenn, das wir vnd vnser Erben alleczyt, wenn vnns das beqweme sein wirdet vnd wir wollenn, volle macht vnd gewalt haben sollen, die ouch by vnns, vnnsen Erben vnd Nachkomen also behaldenn: vnd wenn wir vnnsere Erben oder Nachkommenn solch hufz vnd garten widder haben vnd dem gnannten Hannse koch oder seinen Erben forder nicht laszen wollen, so sollen vnd wollen wir ader vnser Erben Im oder sein Erben sechs schogk groschenn genge vnd gebe Im lande